

<p><u>Zweckverband Verkehrsverbund</u> <u>Rhein-Ruhr (VRR)</u></p>	<p><u>Zweckverband Verkehrsverbund</u> <u>Rhein-Ruhr (VRR)</u></p>
<p><u>Geschäftsordnung</u> <u>für die Verbandsversammlung des</u> <u>Zweckverbandes</u> <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</u></p>	<p><u>Geschäftsordnung</u> <u>für die Verbandsversammlung des</u> <u>Zweckverbandes</u> <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</u></p>
<p>in der Fassung der Änderung vom 10. Dezember 2008</p>	
<p><i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 17. Dezember 2009</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p>	

<i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2010</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. März 2011</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. September 2013</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2021</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02. April 2025</i>	
	<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.09. 2025</i>

Inhaltsübersicht	
§ 6 Fraktionen	
<p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion wählt aus ihrer Mitte mindestens entweder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in oder zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende.</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion wählt aus ihrer Mitte mindestens entweder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in oder zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende.</p>
<p>(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihres/ihrer Vorsitzenden, ihrer nach der Entschädigungssatzung anspruchsberechtigten und sonstigen stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>(3) Jede Fraktion gibt sich ein Fraktionsstatut, welches mindestens die Zahl der Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die zur Beschlussfassung und zur Wahl erforderlichen Mehrheiten und die Anzahl von Fraktionsarbeitskreisen sowie deren Einrichtung</p>	

<p>festlegt. Das Fraktionsstatut ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.</p>	
<p>(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen (kooptiertes Mitglied).</p>	
<p>(5) Zur Vorbereitung einzelner spezieller Themen kann eine Fraktion nach Maßgabe ihres Fraktionsstatuts einzelne Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.</p> <p>Eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen eines Arbeitskreises wird nur nach Maßgabe der Entschädigungssatzung gewährt.</p>	
<p>§ 14 Schlussbestimmung, Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung der Satzung widersprechen, so ist diese Bestimmung im Sinne der Satzungsregelung auszulegen.</p>	
<p>(2) Diese Geschäftsordnung trat am 10.12.2008 in Kraft.</p>	

(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 treten am 01.01.2010 in Kraft.	
(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2010 treten am 01.01.2011 in Kraft.	
(5) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten am 18.03.2011 in Kraft.	
(6) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten am 01.10.2013 in Kraft.	
(7) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2021 treten am 01.01.2022 in Kraft.	
(8) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.04.2025 treten am 01.01.2026 in Kraft.	

(9) Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß
Beschluss der Verbandsversammlung vom ... tritt zum
01.01.2026 in Kraft.

ENTWURF